

Der Staat

und die

modernen Privatmonopole.

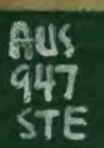
Vortrag,
gehalten in der Wiener Juristischen Gesellschaft
am 17. December 1902
von

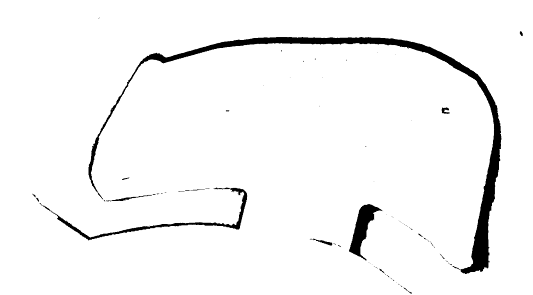
Dr. Emil Steinbach.



Wien 1903.
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung,
I., Kohlmarkt 20.







Austria

Der Staat

und die

modernen Privatmonopole.

Vortrag,

gehalten in der Wiener Juristischen Gesellschaft
am 17. December 1902

von

Dr. Emil Steinbach.



Wien 1903.
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung,
I., Kohlmarkt 20.

Fort+
S

Separatabdruck
aus der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung“.



Seit dem Jahre 1897, als ich mir erlaubte, in meinem damaligen Vortrage über die „Rechtsgeschäfte der wirthschaftlichen Organisation“ auch die Frage der Cartelle vor Ihnen in den Kreis meiner Betrachtungen zu ziehen, war die Entwicklung auf diesem Gebiete in hohem Grade geeignet, die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen. Heute bezweifelt niemand mehr, daß es sich hier um Erscheinungen handelt, welche für die künftige Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse von entscheidender Bedeutung sein werden. Namentlich in dem großen Staatswesen jenseits des Oceans, dessen unglaubhaft schnelle wirthschaftliche Entwicklung alle Welt mit Staunen erfüllte, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, sind die hiehergehörigen Fragen in den allerersten Vordergrund getreten, nehmen das dringendste Interesse aller Kreise, nicht zuletzt jenes der Gesetzgebungen und Regierungen, in Anspruch und beherrschen die wirthschaftliche, politische und juristische Discussion.

Einer an mich gerichteten Aufforderung Folge leistend, habe ich im Monate April des laufenden Jahres in der amerikanischen Monatsschrift „The International

1*

Monthly" unter dem Titel: „Government Control of Trusts" eine Abhandlung über die künftige Stellung des Staates zu der Trustfrage veröffentlicht. Wenngleich in erster Linie für einen amerikanischen Leserkreis berechnet, scheint mir doch vieles von meinen diesfälligen Ausführungen auch für unsere Verhältnisse actuell genug, um an dieser Stelle — mit den durch die Sachlage und durch die kürzlich stattgefundenen Erörterungen über unseren Gegenstand gebotenen Modificationen und Ergänzungen — mitgetheilt zu werden, und hiefür erbitte ich mir für kurze Zeit Ihre freundliche Geduld.

Für unseren Continent kann das uns beschäftigende Problem nach dem gegenwärtigen Stande der Sache noch immer im wesentlichen als „Cartellfrage" bezeichnet werden. Der Begriff eines Cartells ist bereits vielfach Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gewesen und auch wiederholt definirt worden, wobei im wesentlichen Uebereinstimmung der Meinungen besteht. So definirt beispielsweise Dr. L. Pohle: „Als Cartelle sind die auf dem Wege des freien Vertrages entstandenen Vereinigungen von Wirthschaftssubjecten gleicher oder verwander Berufe zu bezeichnen, welche in einer auf dem System der freien Concurrenz beruhenden Volkswirthschaft durch die aus der Einschränkung des freien Wettbewerbes unter den Betheiligten hervorgehende monopolistische Beeinflussung der Marktverhältnisse den größtmöglichen Vortheil für ihre Mitglieder zu erreichen suchen." Für unsere Erörterung kommen selbstverständlich nur Cartelle der Unternehmer in Betracht.

Das Moment der Vereinigung selbständiger Wirthschaftssubjecte steht bei den in Europa gepflogenen Erörterungen unseres Problems regelmäßig im Vordergrunde. Auch in dem seinerzeit dem Reichsrathe vorgelegten, nicht zur Berathung gelangten österreichischen Cartellgesetzentwurfe wird als die allererste Voraussetzung für das Vorhandensein eines Cartells die Verbindung selbständiger Unternehmer bezeichnet. Besonders charakteristisch ist in dieser Hinsicht das Verhalten der französischen Jurisprudenz, welche bei Interpretation des Art. 419 des Code pénal mit Rücksicht auf die daselbst gebrachten Worte: „par réunion ou coalition entre les principaux détenteurs de la même marchandise ou denrée“ an der Ansicht festhält, daß das daselbst mit Strafe bedrohte Delict nicht einer Handels- oder Finanzgesellschaft imputirt werden könne, welche für sich allein künstliche Veränderungen in den Preisen zu bewirken bestrebt ist, wenngleich diese Gesellschaft den größten Theil der Erzeuger oder Besitzer einer Waare umfassen würde. Aber ihre individuellen Personen verschwinden, um einer einheitlichen Persönlichkeit, nämlich der Gesellschaft, Platz zu machen, und es fehlt daher in solchen Fällen ein zum Delict des Art. 419 unentbehrliches Moment, die Mehrheit der Handelnden.

In Nordamerika hat dagegen unsere Frage im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte eine von der früheren völlig verschiedene Gestalt angenommen, welche für die wissenschaftliche und legislative Behandlung das Moment der Pluralität der betheiligten Unternehmungen als secundär in den Hintergrund treten läßt

und zu einer viel tieferen, von Aeußerlichkeiten ganz absehenden Behandlung des Problems nöthigt, zumal nicht erwartet werden darf, daß die gedachte Entwicklung nur auf den amerikanischen Continent werde beschränkt bleiben, wenngleich andererseits ganz wohl begreiflich ist, daß infolge des außerordentlichen Geschäftsgeistes der amerikanischen Großunternehmer und ihrer hervorragenden Initiative diese Entwicklung gerade in den Vereinigten Staaten ihren Ausgangspunkt genommen hat.

Auch in Amerika hatten die Verabredungen unter den Unternehmern, welche auf dem Continente den regelmäßigen Inhalt der Cartelle bilden, zunächst eine diesen letzteren ähnliche äußere Form angenommen und waren dort gewöhnlich als „pools" bezeichnet worden. Ihre geringe Stabilität und ihre juristische Anfechtbarkeit ließen in Unternehmerkreisen den Wunsch nach festeren und dauernderen Verbindungen entstehen. Dieses Bestreben gab Anlaß zu der Gründung der eigentlichen „trusts", für welche der im Jahre 1882 entstandene Standard Oil Trust das Vorbild lieferte. Das Wesen eines solchen Trusts wird von dem Professor an der Cornell University, Jeremiah Whipple Jenks, in seinem im Jahre 1900 erschienenen ausgezeichneten Buche über das Trustproblem sehr scharf dahin präcisirt, daß die Theilhaber der einzelnen, zu vereinigenden Unternehmungen ihre Gesellschaftsantheile, in der Regel Actien, einer gewissen Anzahl von Vertrauensmännern (trustees) übertragen und ihnen auf diese Weise die unwiderrufliche Berechtigung ertheilen, für diese Gesellschaftsantheile nach ihrem Belieben das Stimmrecht

auszuüben. An Stelle dieser ihnen übertragenen Antheile händigen die Trustees den Theilhabern Trustcertificate aus, auf welche die Dividenden vertheilt werden. Zu diesem Zwecke werden die aus den vereinigten Unternehmungen resultirenden Gewinnste in einen gemeinsamen Fond gelegt und die Vertheilung unter die ausgegebenen Certificate nach einem gleichen Maßstabe vorgenommen, wobei es ganz gleichgiltig ist, bei welchem der vereinigten Betriebe die Gewinnste erzielt wurden und ob etwa einzelne dieser Betriebe zeitweise überhaupt nicht in Thätigkeit waren oder gar gänzlich aufgelassen wurden. Die geschäftliche Leitung sämmtlicher Betriebe wird allein von den Trustees besorgt, welche die ihnen geeignet scheinenden Personen zur Verwaltung der einzelnen Betriebe berufen.

Diese höchst geistvolle und den Scharfsinn ihres Erfinders im besten Lichte zeigende Construction hatte keinen dauernden Bestand. Sie begegnete offener Feindseligkeit in der öffentlichen Meinung; in einer Anzahl von Staaten traf sie das mit Strafandrohungen verbundene Verbot der Gesetzgebung und die Judicatur brachte die juristische Schwäche des neuen Rechtsinstitutes ans Tageslicht. Namentlich in dem im Jahre 1890 ergangenen Erkenntnisse in „The People of the State of New York v. The North River Sugar Refining Co.“ hat das Appellationsgericht des Staates New-York einen solchen Trust als ungiltig erklärt und aufgelöst, in erster Reihe aus dem Grunde, weil Corporationen, deren rechtliche Existenz und Thätigkeit stets auf staatlicher Zustimmung beruhen, nicht befugt sind, als Mitglieder in eine Gesellschaft einzutreten.

Bei diesem Stande der Sache blieb nichts übrig, als den letzten Schritt zu thun, die verwehmten Trusts in große selbständige Corporationen zu verwandeln und diesen als einheitlichen juristischen Personen das volle Eigenthum an den sämmtlichen vereinigten Betrieben zu übertragen, die bisherigen Eigenthümer aber durch Antheilscheine der neuen Corporation abzufinden. Und im allgemeinen ist dies auch die neueste Entwicklung unseres Problems in den Vereinigten Staaten. An der materiellen Seite der Sache wird dadurch selbstverständlich nichts Wesentliches geändert, sondern nur eine noch festere und dauerhaftere Concentration in der Leitung der vereinigten Unternehmungen erzielt; nach der formellen, juristischen Seite wird aber durch diese Entwicklung der Sachstand völlig verändert, denn an die Stelle der Gesellschaft, also einer zu einem bestimmten Zwecke vereinigten Mehrheit selbständiger Unternehmer, tritt nunmehr eine einheitliche juristische Person, auf welche die bisherigen gesetzlichen Vorschriften und Richtersprüche über Trusts fast ausnahmslos nicht passen und durchaus nicht ohneweiters angewendet werden können.

Wie bereits früher bemerkt, hat sich in den Staaten des europäischen Continents eine analoge Entwicklung in demselben Umfange noch nicht vollzogen. Die Ursachen dieser Verschiedenheit des näheren zu untersuchen, liegt nicht im Zwecke der gegenwärtigen Ausführungen. Es mögen dabei zunächst die strengeren Actiengesetzgebungen mancher europäischen Staaten, vor allem die Vorschriften über die bei der Gründung von Actiengesellschaften, sowie bei ihrer Verwaltung er-

forderlichen Veröffentlichungen und über die civil- und auch strafrechtliche Verantwortlichkeit der Gründer, beziehungsweise Verwalter, ferner die geringere Bereitwilligkeit der Besitzer und Verwalter selbständiger Unternehmungen, auf ihre Selbständigkeit zu verzichten und sich der geschäftlichen Leitung anderer, wenn auch hiezu befähigterer Personen unterzuordnen, im Spiele sein. Großen Einfluß in dieser Hinsicht übt wohl auch der in manchen Staaten, so beispielsweise bei uns, bestehende große Unterschied in den Maßstäben der Besteuerung von Betrieben der Einzelpersonen einerseits und den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, also namentlich den Actiengesellschaften, andererseits, sowie die Erwägung, daß nach der Natur der Sache die Steuerbemessung bei den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen stets eine wirksamere sein wird als bei Privatpersonen. Endlich kommt in dieser Beziehung sicherlich auch der Gang der Gesetzgebung und Judicatur in Betracht, welche dadurch, daß sie die Association mehrerer Unternehmungen zu monopolistischen Zwecken *unter Wahrung ihrer juristischen Selbständigkeit* als unerlaubt erklären und sogar mit Strafe bedrohen, gewissermaßen dahin drängen, daß diese Unternehmungen auch vom *rechtlichen* Standpunkte in einer Hand vereinigt werden und in das Eigenthum eines und desselben Subjectes, also regelmäßig *einer* großen neugegründeten Corporation, übergehen. Wie dem aber auch sei, es läßt sich nicht verkennen, daß die Entwicklung, wie sich dieselbe in Amerika vollzogen hat, in den bestehenden thatsächlichen Verhält-

nissen begründet ist. Die Ursachen, welche in Europa eine analoge Entwicklung, zu der die Ansätze übrigens allerorten wahrnehmbar sind, bisher verhindert haben, dürften sich demnach als vorübergehend erweisen und eine ähnliche Concentrationsbewegung, wie in Amerika, in absehbarer Zeit auch auf dem europäischen Continente platzgreifen.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage sind die wissenschaftlichen Untersuchungen, sowie die großen, unter öffentlicher Autorität durchgeführten Enquêten, zu denen die Entwicklung des Trustproblems und die damit verbundenen, mit den Lehren der herrschenden nationalökonomischen Theorie vielfach nicht im Einklange stehenden Erscheinungen in Amerika den Anlaß gegeben haben, auch für uns von hoher Bedeutung, zumal auch bei uns, sowie jenseits des Oceans längst die Frage entstanden ist, welche Haltung die staatlichen Gewalten, namentlich die Gesetzgebung, dieser Bewegung gegenüber in Zukunft zu beobachten haben werden. Für die Beantwortung dieser letzteren Frage kommen selbstverständlich in erster Linie die Uebelstände in Betracht, welche durch die erwähnte Entwicklung für das Gemeinwohl entweder bereits entstanden sind oder mit Grund befürchtet werden. Etwaige vortheilhafte Seiten der neuen Entwicklung würden ja keinen Grund für ein präventives oder repressives Einschreiten der Gesetzgebung bilden.

Die in Amerika bereits fühlbar gewordenen oder befürchteten Uebelstände lassen sich nun sofort in zwei von einander ganz verschiedene Gruppen trennen. Einerseits sind es Uebelstände, die aus dem Wesen der

großen Actiengesellschaften und ihrer Gründung entspringen, ganz abgesehen von dem Gegenstande des Betriebes. Andererseits aber sind es Uebelstände, welche gerade aus der Art und Weise des Geschäftsbetriebes solcher großer Gesellschaften, und zwar *aus der monopolistischen Tendenz* desselben, sich ergeben.

Was nun zunächst die erste der beiden angeführten Gruppen anbelangt, so betrifft sie nicht speciell den Gegenstand unserer Untersuchung. Es ist eine allgemein bekannte, durch die Erfahrung aller Staaten, wo große Actiengesellschaften bestehen, erhärtete Thatsache, daß mit dem Bestande solcher Gesellschaften, namentlich aber mit der Gründung derselben, gewisse Mißstände unvermeidlich verbunden sind, welche von dem Gegenstande des Geschäftsbetriebes ganz unabhängig sind und aus *der Natur der Actiengesellschaft* und den derselben eigenthümlichen Einrichtungen hervorgehen. Mit diesen Uebelständen, zu welchen auch das in den Vereinigten Staaten besonders in den Vordergrund getretene „stock watering“, nämlich die übermäßig hohe Bewerthung der von der neuen Corporation zu übernehmenden Geschäftsbetriebe und die dadurch bedingte Festsetzung eines den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Actiencapitals gehört, haben sich alle neueren Actiengesetzgebungen in eingehender Weise beschäftigt, ohne daß es bisher gelungen wäre, die angestrebte Abhilfe vollständig zu erreichen.

Unter den Mitteln, welche zur Hintanhaltung der zu dieser Gruppe gehörigen Uebelstände zur Anwendung gebracht werden, steht selbstverständlich die Anordnung

weitgehender Oeffentlichkeit für die betreffenden Vorgänge in allererster Reihe. Besonders streng sind in dieser Hinsicht die Vorschriften des neuen deutschen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897, so daß vielfach sogar die Befürchtung eines Mißbrauches dieser Bestimmungen durch concurrirende Gesellschaften geäußert wurde. Dem gewiß gerechtfertigten Begehren nach Oeffentlichkeit gegenüber konnte freilich solchen Bedenken ein allzugroßes Gewicht nicht beigelegt werden. In den betreffenden Vorschriften ist aber — und das ist zum praktischen Erfolge einer solchen Gesetzgebung unbedingt nöthig — Vorsorge dafür getroffen, daß die durch das Gebot der Oeffentlichkeit zugänglich gewordenen Thatsachen von sachverständigen unabhängigen Organen, behördlich bestellten Revisoren, geprüft und zugleich mit diesen Thatsachen auch ein fachlich begründetes, möglichst unparteiisches Urtheil über dieselben dem Publicum bekannt werde. Ohne hierauf bezügliche Vorschriften wäre auch das weitgehendste Gebot der Oeffentlichkeit nur von verhältnismäßig sehr geringem Werthe, denn das große Publicum besitzt bei weitem nicht ausreichende Fachkenntnisse, um aus den veröffentlichten Thatsachen die entsprechenden Folgerungen zu ziehen, und die von den Parteien selbst ausgehenden Darstellungen sind nach der Natur der Sache in der Regel nicht genug unbefangen, um dieselben als ausreichende Quelle der Information für alle Betheiligten ansehen zu können.

Trotz alledem aber und bei aller Anerkennung des ernstlichen Wollens und der Umsicht der Gesetzgebung wird doch wohl kaum irgend jemand die Behauptung

aufstellen wollen, daß durch derartige gesetzliche Bestimmungen die beklagten Uebelstände und Mißbräuche vollständig und ausnahmslos hintangehalten werden könnten. Diese Erscheinungen sind einerseits mit dem Wesen der Actiengesellschaft so innig verbunden und andererseits ist unsere heutige volkswirthschaftliche Entwicklung wieder mit der die Form der Actiengesellschaft fordernden Capitalsassociation so enge verknüpft, daß es wohl als vergebliche Hoffnung erscheint, auf diesem Punkte eine radicale Abhilfe zu erzielen. Die gewöhnliche Form der Actie bringt es eben mit sich, daß durch dieselbe der Zusammenhang zwischen dem Unternehmen und den jeweiligen Besitzern desselben, den Actionären, erheblich gelockert wird. Actionäre, welche ihre Antheile zum Zwecke des Wiederverkaufes erwerben, kümmern sich überhaupt nur um den Börsencours derselben und gar nicht um das Unternehmen selbst; aber auch solche Actionäre, welche durch den Ankauf von Actien eine fruchtbringende Anlage ihres Vermögens bezwecken, sind, so lange ihre Dividenden constant bleiben oder gar steigen, sehr wenig geneigt, sich um die Vorgänge bei der Verwaltung des Unternehmens oder um die Art der Entstehung der Dividenden zu kümmern und werden erst mißtrauisch und schwierig, wenn die Erträgnisse und mit diesen der Börsencours rasch fallen, wenn es also regelmäßig zu spät und das Unglück bereits geschehen ist. Im ganzen kann man mit Grund behaupten, daß Actionäre stets die feste Ueberzeugung hegen, es werde im Falle einer drohenden ungünstigen Gestaltung der Verhältnisse ihrer Gesellschaft ihnen zufolge ihrer besseren

Einsicht sicherlich möglich sein, sich noch rechtzeitig ihres Actienbesitzes zu entäußern, und daß sie daher von den durch Gesetz oder Statut ihnen eingeräumten Ueberwachungsbefugnissen regelmäßig erst dann Gebrauch machen, wenn nichts mehr zu überwachen ist. Und an diesen regelmäßigen Charaktereigenschaften der Besitzer von Actien werden auch die strengsten Gesetze wohl nur wenig zu ändern imstande sein.

Viel wichtiger für unseren Gegenstand und mit dem eigentlichen Wesen desselben im engsten Zusammenhange ist die zweite Gruppe der fühlbar gewordenen Uebelstände, nämlich jener, die aus den monopolistischen Tendenzen der großen Gesellschaften in ihrer Geschäftsführung entspringen, denn diese letzteren Uebelstände berühren nicht, wie jene der ersten Gruppe, lediglich das Interesse der Personen, welche an einer der betreffenden Unternehmungen betheiligt sind oder eine solche Betheiligung beabsichtigen, sondern das Interesse sämmtlicher Consumenten der betreffenden Waaren.

Die Gesetze der Preisbildung, namentlich des Einflusses der Concurrenz auf dieselbe, sind uns von der theoretischen Nationalökonomie mit solcher Autorität und solchem Nachdrucke eingeprägt worden, daß noch vor wenigen Jahrzehnten, trotzdem auch in jener Zeit widersprechende Erscheinungen durchaus nicht zu den Seltenheiten gehörten, kaum jemand wagte, deren Allgemeingiltigkeit in öffentlicher Discussion zu bezweifeln. Erst unter dem überwältigenden Eindrucke, welchen die in ungeahntem Umfange sich ausbreitende Cartell- und Trustbewegung allerorten hervorrief, fing man an einzusehen, daß die Preisbildung in weiter

Ausdehnung auch vor sich gehe, ohne daß auf Seiten der Käufer, beziehungsweise Verkäufer, ein Wettbewerb stattfindet, ja daß derselbe häufig genug von vorneherein ausdrücklich ausgeschlossen werde, wobei freilich das Resultat der Preisbildung von den aus beiderseitigem Wettbewerbe entstandenen Preisen regelmäßig erheblich abweicht.

Erscheinungen dieser letzteren Art, namentlich größere Differenzen zwischen den beim Bestande von Unternehmerverbänden und den bei allseitiger freier Concurrenz herrschenden Preisen, sowie die Befürchtung vor noch weiterer Zunahme solcher Differenzen waren es nun, welche in erster Linie die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Cartell- und Trustbewegung lenkten und weite, insbesondere die Consumentenkreise veranlaßten, zu ihrem Schutze das Eintreten der Organe der Gesammtheit, also des Staates, gegen diese Bewegung zu begehren. Man hielt sich bei diesem Kampfe gegen eine den Interessen der Gesammtheit nachtheilig erscheinende Bewegung zunächst an das vor allem ins Auge fallende äußerliche Moment derselben, nämlich an die Vereinbarungen der betreffenden Unternehmer zum Zwecke des Ausschlusses des freien Wettbewerbes unter einander und verlangte vom Staate den Veröffentlichungszwang für solche Vereinbarungen, die Ueberwachung des geschäftlichen Gebahrens durch besondere Organe, nöthigenfalls auch die Ungiltigkeitserklärung und das Verbot solcher Vereinbarungen sowie die Bestrafung der Theilnehmer. Zu welchen Maßregeln der staatlichen Gewalt diese Bekämpfung in den verschiedenen Staatsgebieten, und vorzugsweise in der

Gesetzgebung der Vereinigten Staaten, geführt hat, ist allgemein bekannt und demnach hier nicht weiter darauf einzugehen.

Gewiß ist aber, daß durch die früher besprochene Entwicklung des Trustproblems in Amerika der letzterwähnten Art der Bekämpfung der fühlbar gewordenen Uebelstände der Angriffspunkt entzogen wurde. An die Stelle der Association der Unternehmer unter Aufrechterhaltung der juristischen Selbständigkeit der einzelnen Unternehmungen ist nunmehr die Association der Capitalien bei gleichzeitiger Schaffung einer einheitlichen, die gesammten vereinigten Capitalien repräsentirenden juristischen Persönlichkeit getreten. In rechtlicher Hinsicht unterscheidet sich eine solche, zum Zwecke der Ausschließung des Wettbewerbes unter den Theilnehmern geschaffene juristische Person in keiner Weise von anderen derartigen Rechtssubjecten, denn die Größe der vereinigten Capitalien und der Zweck der geschäftlichen Thätigkeit begründen ja keinen Unterschied in juristischer Hinsicht. Wenn also nach dieser Wandlung gegen die erwähnten Uebelstände Abhilfe durch die staatliche Gewalt geschaffen werden soll, so können die von der letzteren zu ergreifenden Maßregeln sich nicht mehr gegen die Form der Vereinigung selbständiger Unternehmer richten, weil diese Form eben nicht mehr ausschließlich zur Anwendung gelangt, sondern es müssen die vorzuschlagenden Maßregeln direct gegen die der Gesammtheit nachtheilige Art der geschäftlichen Gebarung und deren Zweck gerichtet werden. Der Versuch einer hierauf gerichteten Gesetzgebung stellt aber die staatlichen Gewalten vor eine

der schwierigsten Aufgaben, welche denselben überhaupt beschieden sein kann.

Freilich, so schwierig die Aufgabe auch sein mag, als neu kann sie deshalb doch durchaus nicht bezeichnet werden. Im Gegentheil, denn außer während der verhältnismäßig kurzen Zeiträume im Laufe der Geschichte, in welchen man es für das materielle Wohl des Volkes am vortheilhaftesten erachtete, die Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse dem freien und ungehemmten Spiele der wirthschaftlichen Kräfte zu überlassen, war dieselbe Aufgabe, freilich in ganz verschiedenen durch den jeweiligen Stand der ökonomischen Verhältnisse bedingten Formen, fast unausgesetzt ein Gegenstand eifriger Fürsorge der Staatsgewalt. Und daß wir der neuen Gestaltung der Dinge heutzutage vielfach so überrascht gegenüberstehen, das hat zum sehr großen Theile wohl darin seinen Grund, daß wir eben am Schlusse einer solchen Periode des Glaubens an die unbedingte Heilkraft des freien Wirkens der wirthschaftlichen Kräfte stehen, die historische Verbindung mit den früheren Zuständen und der damaligen Denkweise fast vollständig verloren haben und uns mit unseren theilweise widersprechenden theoretischen Ueberzeugungen in die neueste Wendung der Dinge nicht sofort hineinfinden können.

Der historische Nachweis für das Gesagte ist nicht schwer zu erbringen, und es würde nur die Mühe des Zusammenstellens erfordern, mit dem hierauf bezüglichen Material ein ganzes Buch zu füllen. Ich werde mich an dieser Stelle selbstverständlich mit einigen prägnanten Daten begnügen.

Eine humoristisch gehaltene Hinweisung auf einschlägige Gesetze Roms findet sich bereits am Eingange des dritten Actes der „Captivi" des Plautus, wo der hungrige Parasit Ergasilus seinen Plan darlegt:

„Nunc barbarica lege certum'st jus meum omne persequi.
Qui consilium iniere, quo nos victu et vita prohibeant,
His diem dicam, inrogabo multam, ut mihi coenas decem
Meo arbitratu dent, quum cara annona sit; sic egero." [1])

Später erging das wahrscheinlich von Julius Cäsar herrührende julische Gesetz gegen den Lebensmittelwucher (lex Julia de annona), welches durch Kaisergesetze vielfach ergänzt und erweitert wurde. Die justinianeische Gesetzgebung aber, das corpus juris civilis, enthält über diesen Gegenstand bereits sehr umfassende und ausführliche Vorschriften. So heißt es in l. 6, D. 47, 11: „In der Regel pflegen besonders die Kornwucherer (dardanarii) Lebensmittel (annonam) aufzukaufen, um sie theurer zu machen; diesem Wucher ist sowohl durch Mandate, als durch Constitutionen vorgebeugt worden. Durch Mandate ist Folgendes verordnet: Außerdem hast du darauf zu achten, daß bei keiner Art von Waaren Wucherer ihr Wesen treiben, damit nicht von jenen, die aufgekaufte Waaren liegen

---

[1]) „Jetzt werde ich sicherlich mein volles Recht nach dem ausländischen Gesetze verfolgen. Die sich verabredet haben, uns den Lebensunterhalt zu schmälern, werde ich verklagen, und ich werde als Buße begehren, daß sie mir zehn Mahlzeiten nach meiner Auswahl geben, obwohl jetzt alles theuer ist. Das werde ich thun." Unter ausländischem Gesetz ist hier das in Rom geltende zu verstehen, weil die Komödie eine fabula palliata behandelt und demnach einen in Griechenland gelegenen Schauplatz voraussetzt.

lassen, oder von Reicheren, die ihre Producte zu angemessenen Preisen nicht verkaufen wollen, während sie auf minder ergiebige Ernten warten, die Lebensmittel vertheuert werden." In l. 2, D. 48, 12 werden namentlich jene mit Strafe bedroht, welche Gesellschaften eingehen, um die Lebensmittel zu vertheuern. Das wichtigste dieser Gesetze ist aber eine in den Codex (c. 2, C. 4, 59) aufgenommene Constitution des Kaisers Zeno, welche lautet: „Wir gebieten, daß niemand in Gewändern irgend einer Art . . . oder in einer zur Speise oder zu sonst irgend einem Gebrauche dienenden Waare oder in irgend einem Stoffe, sei es aus eigener Macht oder auf Grund eines bereits erwirkten oder noch zu erwirkenden kaiserlichen Rescriptes oder pragmatischen Sanction oder aus Unserer Huld erfolgten schriftlichen Erledigung sich unterfange, ein Monopol auszuüben, und auch niemand in unerlaubten Vereinigungen sich verschwören oder verabreden soll, bestimmte Handelsartikel nicht wohlfeiler, als verabredet wurde, zu verkaufen."

An diese Gesetze knüpfte sich eine vielhundertjährige Rechtsentwicklung. In dem im römisch-deutschen Reiche in Geltung gestandenen gemeinen Strafrechte bildeten die angeführten Gesetze, erweitert und ergänzt durch die Vorschriften mehrerer aus dem 16. Jahrhundert stammenden Reichsgesetze, die Grundlage für den Thatbestand des „Dardanariat" oder „Monopol" genannten Verbrechens. Darunter verstand man ein absichtliches Handeln zur Vertheuerung oder zur Bewirkung eines Mangels von Sachen des Handelsverkehrs. Dieses Verbrechen konnte auf verschiedene Art begangen werden,

und zwar hauptsächlich durch solche Handlungen, welche den Zweck verfolgen, den Preis der Waaren über seine natürliche Höhe zu treiben. Hieher gehören also beispielsweise Unternehmungen, welche dahin gerichtet sind, den Wettbewerb zwischen den Verkäufern untereinander oder zwischen Käufern und Verkäufern auszuschließen, um auf diese Weise den Preis der Waaren ganz nach eigenem Gefallen festsetzen zu können, wie der Aufkauf und Vorkauf von Waaren, dann die Verabredung der Verkäufer, ihre Waaren nicht anders als um den willkürlich von ihnen festgesetzten Preis dem Publicum abzulassen, ferner Aufspeicherung und Zurückhaltung der eigenen Vorräthe in Erwartung theurer Zeiten, Verhinderung der Zufuhr und Vernichtung von Waarenvorräthen. Die Strafe war arbiträr, konnte aber bei eigenmächtiger Monopolisirung bis zur Vermögensconfiscation und Landesverweisung gehen. Dieser Rechtszustand dauerte bis zum Ende des 18., ja theilweise bis ins 19. Jahrhundert, da erst die neueren deutschen Particularstrafgesetzbücher, welche unter dem Einflusse der modernen volkswirthschaftlichen Theorie standen, das Verbrechen des Dardanariats bis auf geringe Reste beseitigten.

Ganz ähnlich war die Rechtsentwicklung in Frankreich. Von den Capitularien Karls des Großen angefangen beschäftigt sich eine überaus große Zahl von königlichen Verordnungen und Entscheidungen der Parlamente in ganz analoger Weise mit den erwähnten Thatbeständen, und Merlin citirt noch ein Erkenntnis des Parlamentes von Metz vom 21. Juni 1763, durch welches ein einzelner Handelsmann, ohne daß eine

Verabredung mit anderen stattgefunden hätte, des Monopols für schuldig erkannt wurde, weil er sich in den alleinigen Besitz der vorhandenen Vorräthe gewisser, zur Bekämpfung einer Thierepidemie nothwendiger chemischer Artikel gesetzt und dann die Verkaufspreise derselben exorbitant erhöht hatte. Darüber bemerkt die angeführte Entscheidung: „La Cour conçoit que cette manoeuvre est, dans ceux qui la pratiquent, l'effet de l'intérêt le plus sordide; vouloir tirer profit du fléau accablant, à la cessation duquel il est du devoir de tous les hommes de veiller, c'est une bassesse qui dégrade l'humanité, en même temps qu'elle doit soulever toute l'indignation de la Cour." Den Höhepunkt der einschlägigen Legislation Frankreichs bilden bekanntlich die furchtbaren Gesetze des Jahres 1793, welche den wucherischen Aufkauf nothwendiger Artikel (accaparement) mit Todesstrafe bedrohen. Die immerhin noch bedeutenden Ueberreste dieser Strafgesetzgebung enthält der Code pénal vom Jahre 1810 in dem übrigens seither bereits wieder modificirten Artikel 419.

Materiell vollkommen übereinstimmend ist auch die Rechtsentwicklung Englands, und es genügt in dieser Hinsicht eine der älteren Auflagen von Blackstone's Commentarien aufzuschlagen, um sich davon zu überzeugen, daß noch am Ende des 18. Jahrhunderts „forestalling", „regrating", „engrossing", „monopoly" strafbare Thatbestände des damaligen englischen Criminalrechtes bildeten, welche im wesentlichen mit den früher angeführten Delicten des römischen und deutschen Strafrechtes übereinstimmten. Erst durch ein

im Jahre 1844 erlassenes Gesetz (7 and 8 Vict. ch. 24) verschwanden diese Thatbestände, abgesehen von gewissen Ueberresten, aus dem englischen Strafrechte, unter der ausgesprochenen Opposition der Richter, welche einem früheren Aufhebungsgesetze (12 Geo. III. ch. 71) gegenüber diese Delicte, als dem gemeinen Rechte (Common Law) angehörig, noch aufrechterhalten hatten.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß die Frage der Preisbildung und die Fernhaltung störender Einflüsse von derselben fast zu allen Zeiten ein Gegenstand eifriger Fürsorge der staatlichen Gewalt war. Erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts brach sich allmählich die Ueberzeugung Bahn, daß diese Art staatlicher Einflußnahme der Aufgabe des Staates nicht entspreche, und daß für die wirthschaftliche Entwicklung am besten gesorgt sei, wenn man die Preisbildung auf allen Wirthschaftsgebieten dem freien Spiel der wirthschaftlichen Kräfte überlasse. Eine natürliche Folge dieser fast allgemein zur Herrschaft gelangten Ueberzeugung war die ausdrückliche Abschaffung oder doch mindestens die Nichtanwendung der betreffenden, aus früheren Perioden stammenden Gesetze. Bald genug drängte sich aber weiten Kreisen die Erfahrung auf, daß auch der Grundsatz der Nichtintervention des Staates auf wirthschaftlichem Gebiete und das freie Spiel der ökonomischen Kräfte weit davon entfernt sei, zu allgemein befriedigenden Resultaten zu führen, und nun erfolgte natürlich wieder die Umkehr. Dieser Erfahrung entsprangen ebenso die Arbeiterschutzgesetze, wie auch die neuen Wucherverbote, und jetzt stehen wir wieder vor der staatlichen Einflußnahme auf die

Bildung der Preise. Zunächst aber handelt es sich darum, ob und auf welche Weise der Staat Bestrebungen entgegentreten solle, welche den Zweck verfolgen, im Handelsverkehr den freien Mitbewerb auszuschließen oder zu beschränken und dadurch entscheidenden Einfluß auf die Preisbildung zu gewinnen.

Dieser letztere Gesichtspunkt hat beispielsweise in dem bereits früher citirten Artikel 419 des französischen Code pénal deutlichen Ausdruck gefunden, indem derselbe beim Vorhandensein der übrigen in diesem Gesetze näher bezeichneten Voraussetzungen solche Handlungen mit Strafe bedroht, welche ein Steigen oder Fallen jenes Preises bewirkt haben, der aus der natürlichen und freien Handelsconcurrenz hervorgegangen wäre (. . . des prix, qu' aurait déterminés la concurrence naturelle et libre du commerce). Dadurch wird der Richter genöthigt, sich im speciellen Falle über diesen „natürlichen" Preis und dessen Höhe ein Urtheil zu bilden, von welchem seine Entscheidung in der Hauptsache abhängt, und somit die Verschiedenheit der Preise in Betracht zu ziehen. Weit eingehender hat sich aber mit den hierauf bezüglichen Fragen in früheren Jahrhunderten die canonistische Jurisprudenz beschäftigt, ja man darf wohl behaupten, daß diese Fragen, selbstverständlich unter Zugrundelegung der damals bestandenen wirthschaftlichen Verhältnisse, kaum jemals eingehender untersucht worden sind, als von diesen theologischen Juristen. An dieser Stelle muß ich mich natürlich auf die Mittheilung einiger Resultate ihrer Untersuchungen beschränken, welche jedoch für unseren Gegenstand von Interesse sind.

Die Canonisten unterscheiden vor allem zwischen gesetzlichem Preise (pretium legitimum) und natürlichem Preis (pretium naturale seu vulgare). Ersterer ist ihnen der von der hiezu berufenen Obrigkeit festgesetzte Preis, also die Taxe; letzterer wird durch das allgemeine Urtheil der Menschen bestimmt. Als Bestimmungsgründe dieses natürlichen Preises werden von den verschiedenen Autoren Momente angeführt, welche bis heute auch von der nationalökonomischen Theorie als für die Bildung der Marktpreise ausschlaggebend bezeichnet werden: die Nützlichkeit der Waaren, ihre Productionskosten und das Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Allseits wurde anerkannt, daß der natürliche Preis nicht unveränderlich, sondern schwankend ist, und man unterschied in dieser Richtung drei Stufen: einen niedrigsten oder gnädigen Preis (pretium infimum seu pium), unter welchem man gerechter Weise nichts kaufen dürfe, einen mittleren oder mäßigen Preis (pretium medium seu moderatum) und einen höchsten oder strengen Preis (pretium summum seu rigorosum), über welchem man gerechter Weise nichts verkaufen dürfe. Alle drei angeführten Stufen fallen aber noch innerhalb der Grenzen des gerechten Preises (pretium justum); erst darüber hinaus beginnt der ungerechte Preis. Die Vereinbarung eines solchen begründet zwar, so lange nicht eine Verletzung über die Hälfte (laesio ultra dimidium) stattgefunden hat, noch keinen civilrechtlichen Anspruch, aber in foro conscientiae, also vor dem Priester, verpflichtet jede Vereinbarung eines erheblich ungerechten Preises zur Ersatzleistung.

Bei der dargelegten Auffassung ist leicht zu errathen, welches die Anschauung der Canonisten in Betreff monopolistischer Bestrebungen, insbesondere der Gewerbs- und Handelsleute war. Solche Bestrebungen verfolgen regelmäßig, und zwar noch dazu in größerem Umfange, den Zweck, unnatürliche und ungerechte Preise herbeizuführen, und verstoßen daher von vorneherein gegen die Gerechtigkeit. Ein derartiges Vorgehen, das übrigens auch vom weltlichen Rechte, nämlich von den früher erwähnten römischen Kaisergesetzen, für strafbar erklärt wird, verpflichtet selbstverständlich auch zum Ersatze. Ja, zahlreiche Canonisten erachten monopolistische Vereinbarungen sogar schon in dem Falle als gegen die Gerechtigkeit verstoßend, wenn der Zweck derselben nur auf die Erreichung des früher erwähnten strengen Preises gerichtet ist. Andererseits wird aber auch bereits von fast allen hiehergehörigen Schriftstellern hervorgehoben, daß die gesetzliche Obrigkeit berechtigt sei, aus Gründen des allgemeinen Wohles Monopole zu schaffen und dieselben auch dritten Personen einzuräumen. In letzterer Hinsicht wird bei den späteren Autoren vielfach schon auf Nachdrucks- und Erfinderprivilegien hingewiesen. Ja, bei einem der scharfsinnigsten dieser Juristen, nämlich in den zuerst im Jahre 1642 veröffentlichten „Disputationes de justitia et jure“ des Cardinals Joannes de Lugo, habe ich die gewiß sehr merkwürdige Bemerkung gefunden, daß, wenn der Staat sich entschließe, Handelsleuten ein Monopol einzuräumen, für die betreffende Waare ein mäßiger Verkaufspreis als Taxe festzusetzen sei, „damit die Verkäufer ohne Schaden für das Ge-

meinwohl einen mäßigen Gewinnst erzielen können". (Disp. 26, sect. 12, n. 171.)

Die bisherigen Ausführungen zeigen, daß die Befürchtungen, welche wir zufolge der jüngsten Erfahrungen in Betreff monopolistischer Tendenzen der Unternehmerverbände, sowie der an Stelle derselben tretenden großen Corporationen zu hegen uns veranlaßt sehen, nicht, wie häufig geglaubt wird, etwas vollkommen Neues sind, sondern auch schon frühere Jahrhunderte beschäftigt haben. Eine freilich tiefgreifende Veränderung haben nur die Verhältnisse, und zwar ebensosehr die wirthschaftlichen als auch die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse erfahren, unter welchen diese Befürchtungen sich geltend machen, und deshalb verdient die Frage, welche staatlichen Maßregeln durch die drohenden Uebelstände unter den heutigen Verhältnissen etwa geboten erscheinen, sicherlich die aufmerksamste Prüfung.

In dieser Beziehung ist nun in letzter Zeit vielfach die Anschauung vertreten worden, daß das sicherste und einfachste Mittel zur Bekämpfung solcher monopolistischer Bestrebungen darin zu finden sei, die für die betreffenden Waaren in einem Staate bestehenden Einfuhrzölle durch eine bestimmte Zeit zu ermäßigen oder gänzlich aufzuheben. Von verschiedenen Seiten und auch von Jenks in seinem früher citirten Werke sind aber sehr begründete Zweifel an der Wirksamkeit dieses Mittels ausgesprochen worden, und ich kann dieselben nur theilen. Ganz abgesehen nämlich davon, daß dieses Mittel nicht allgemein, sondern natürlich nur dort anwendbar ist, wo für eine bestimmte

Waare höhere Einfuhrzölle überhaupt bestehen, so trifft diese Maßregel zugleich mit jenen Unternehmern, gegen welche dieselbe zunächst gerichtet ist, auch alle etwa noch existirenden inländischen Concurrenten derselben, und bei den heutigen complicirten Marktverhältnissen läßt sich kaum im vorhinein behaupten, daß solche neben einem Unternehmerverbande oder neben einem übermächtigen Einzelunternehmen überhaupt nicht mehr vorkommen werden. Aber auch andere, an den zu verhindernden Mißbräuchen gar nicht betheiligte Productionszweige könnten durch eine solche Maßregel arg geschädigt werden, und zwar insbesondere solche Producenten, welche Roh- oder Hilfsstoffe für jene Unternehmungen herstellen, gegen welche die Herabsetzung der Einfuhrzölle in erster Linie sich richtet. So könnte gegen eine cartellirte Mahl- oder Webereiindustrie eine solche Maßregel wegen der Rückwirkung auf die gleichfalls zollgeschützte Getreideproduction, beziehungsweise Spinnereiindustrie sicherlich kaum ins Werk gesetzt werden. Ferner wäre die erwähnte Maßregel internationalen Cartellen gegenüber gewiß gänzlich wirkungslos, denn der Erfolg einer solchen staatlichen Verfügung ist ja dadurch bedingt, daß sich infolge der Herabsetzung der Zölle die ausländische Concurrenz einstellt. Gerade das wird aber durch den Bestand oder den Abschluß eines internationalen Cartells verhindert. Ja man wird sogar die Vermuthung aussprechen dürfen, daß durch eine solche Gesetzesvorschrift die internationalen Cartelle einen ungeahnten Aufschwung nehmen würden, zumal wenn analoge Gesetze in mehreren Staaten erlassen würden, weil in

diesem Falle der Bestand einer derartigen Vereinbarung für die betreffenden Unternehmer geradezu eine Assecuranz gegen die gesetzliche Drohung bilden würde. Die Staaten aber hätten neben dem Schaden auch noch den Spott.

Selbst aber wenn man über alle die angeführten schwerwiegenden Bedenken sich hinwegsetzen wollte, so wäre die wirkliche Anwendung dieses Mittels in allen Fällen und unter allen Umständen mit den größten Gefahren verbunden, und das hiezu berufene Organ würde im entscheidenden Augenblicke voraussichtlich davor zurückschrecken. Denn seinem Wesen nach ist ein solcher Schritt ja doch nichts anderes als eine Schädigung eines Zweiges der inländischen Production zu Gunsten der betreffenden ausländischen, und es kann im vorhinein nicht einmal irgend jemand die Gewähr dafür übernehmen, daß nicht diese Schädigung anstatt des beabsichtigten vorübergehenden etwa gar einen dauernden Charakter annehmen werde. Insbesondere werden durch die Anwendung dieses Mittels in jedem einzelnen Falle sicherlich eine größere oder geringere Anzahl inländischer Arbeiter beschäftigungslos werden, und die betroffenen Unternehmer werden nicht ermangeln, speciell diese Folge der gegen sie ergriffenen Maßregel möglichst zu verschärfen und ins hellste Licht zu stellen. Haben die ermäßigten Zölle zur Gänze oder theilweise den Charakter von Finanzzöllen, so gesellen sich zu allen sonstigen Uebelständen auch noch empfindliche Verluste für das Aerar. Schließlich fällt aber auch noch der Umstand ins Gewicht, daß durch einen solchen Schritt alle guten Seiten, welche die Concen-

tration der Unternehmungen zweifellos besitzt, wie namentlich die größere Gleichmäßigkeit der Production und die Stabilisirung des Arbeitsbedarfes, vollständig in Frage gestellt würden, so daß im einzelnen Falle die durch das Heilmittel hervorgerufenen Uebelstände sich leicht als schwerwiegender erweisen könnten als die bekämpften.

Von den sonst gegen die oft erwähnten monopolistischen Bestrebungen in Vorschlag gebrachten Mitteln steht im Vordergrunde der Discussion die Forderung nach größtmöglicher Oeffentlichkeit der Gebarung der betreffenden Unternehmungen oder Verbände. Dabei wird regelmäßig auch gefordert, daß zur Durchführung dieses Publicitätszwanges ein besonderes Organ — sei es ein Amt oder eine Commission — geschaffen werde, wo die von den Unternehmungen zu liefernden Mittheilungen gesammelt und bearbeitet werden sollen, welchem ferner auch gewisse selbständige Untersuchungs- und Prüfungsrechte eingeräumt werden und welches die erforderlichen Veröffentlichungen für das große Publicum zu erlassen hätte. Diese Seite der Frage hat in allerletzter Zeit die stark angewachsene Literatur unseres Gegenstandes besonders beschäftigt und hat namentlich in dem für den 26. deutschen Juristentag erstatteten Gutachten von Dr. Julius Landesberger eine überaus eingehende, die Schwierigkeiten dieses Weges sich durchaus nicht verhehlende, ganz vorzügliche Darstellung gefunden. Es würde mich viel zu weit führen, an dieser Stelle auf die Einzelheiten der in dieser Hinsicht gemachten Vorschläge des näheren einzugehen; für meine Zwecke genügt es vollkommen, darauf hinzu-

weisen, daß möglicherweise die ersten Schritte zu einer Cartellgesetzgebung in der That in der angedeuteten Richtung geschehen werden, und zwar schon deshalb, weil es derzeit noch vollständig an einer verläßlichen Uebersicht über unser Gebiet fehlt, und doch, wenn einer Bewegung entgegengetreten oder die mit derselben verbundenen Uebelstände verhindert werden sollen, vor allem anderen ausreichende und verläßliche Daten über die Ausbreitung dieser Bewegung und die Art ihres Auftretens vorliegen sollten. Sicherlich ist aber im Falle des Einschlagens dieses Weges ein besonderes Organ zur Realisirung des Publicitätszwanges ganz unentbehrlich, einerseits weil die weitaus größte Anzahl der Staatsbürger auch bei den fortgeschrittensten Völkern nicht jenes Maß von Fachkenntnissen besitzt, um die voraussichtlich auch noch rückhältigen Publicationen der betheiligten Unternehmungen verstehen und richtig würdigen zu können, und weil es unbedingt geboten erscheint, über Form und Inhalt solcher amtlicher Publicationen gewisse, ein besonderes Durchführungsorgan erheischende Vorschriften zu erlassen, etwa auch die Errichtung eines öffentlichen Registers nebst Beilagenbuch in Aussicht zu nehmen; — andererseits, weil mit Rücksicht auf die derzeit zwischen den einzelnen Staaten bestehenden zollpolitischen Verhältnisse es sicherlich nicht angeht, alle Auskünfte und Mittheilungen, welche der Staat von den einzelnen Verbänden zu seiner eigenen Information zu begehren berechtigt ist, wahllos der allgemeinen Kenntnisnahme preiszugeben, in dieser Hinsicht vielmehr eine sorgfältige Auswahl getroffen werden muß.

Mit solchen und noch zahlreichen anderen, in der einschlägigen Literatur, namentlich auch in den tief eindringenden, viele sehr bemerkenswerthe Anregungen enthaltenden, von Julius Reich und Dr. Karl Urban dem hiesigen Industrie- und Landwirthschaftsrathe im Monate Jänner 1901 erstatteten Referaten angeführten Hilfsmitteln ausgestattet, kann der Oeffentlichkeitszwang ohne Zweifel in gewissen Grenzen vortheilhaft wirken und wird namentlich geeignet sein, allzu weitgehende Preisausschreitungen von großem Umfange so lange hintanzuhalten, als die betheiligten Unternehmungen das Urtheil der öffentlichen Meinung über ihr Vorgehen überhaupt scheuen. Fällt aber einmal — und wir sind, wie insbesondere die jüngsten Vorgänge in den Vereinigten Staaten darthun, auf dem Wege dahin — diese Scheu weg, dann wird auch die größte Oeffentlichkeit die allerschädlichsten monopolistischen Uebergriffe nicht aufhalten. Von einer durch die Veröffentlichung etwa zu bewirkenden Vermehrung der Concurrenz aber ist kaum etwas Erhebliches zu erwarten, denn die Erfahrung zeigt, daß neue Concurrenten sich regelmäßig sehr schnell der bestehenden Monopolsorganisation anschließen, wenn sie nicht gar gleich von vorneherein durch eine mehr oder weniger reichliche Abfindung sich von ihren Concurrenzabsichten abbringen lassen.

Nun ist aber noch eines, und zwar des meines Erachtens am schwersten wiegenden praktischen Uebelstandes des Publicationszwanges zu gedenken, eines Uebelstandes, welcher eine dauernde Wirkung dieser Maßregel als höchst unwahrscheinlich, ja fast als ausgeschlossen erscheinen läßt. Die früher angeführten

amerikanischen Erfahrungen zeigen uns, wie sehr Cartelle im eigentlichen Sinne des Wortes, also Vereinigungen oder Verbände selbständiger Unternehmer geneigt sind, unter gleichzeitigem Aufgeben dieser Selbständigkeit seitens der Mitglieder sich in Trustgesellschaften und in einheitliche große Corporationen umzuwandeln. Daß diese Bewegung durch jede gegen die Cartelle gerichtete Specialgesetzgebung außerordentlich gefördert werden muß, liegt auf der Hand, da hiedurch den bestehenden Cartellen ja das einfachste Mittel an die Hand gegeben wird, sich dem geplanten Publicitätszwange und der staatlichen Ueberwachung vollständig zu entziehen. Ja sogar in unserer Gesetzgebung, welche ziemlich vereinzelt für Actiengesellschaften noch an dem System der staatlichen Concession festhält, und für deren Gebiet man daher möglicherweise die wohl etwas sanguinische Erwartung hegen könnte, es werde möglich sein, derartigen Actiengründungen die staatliche Concession zu verweigern, bietet in dieser Hinsicht die bereits zu wiederholtenmalen zu ähnlichen Zwecken unternommene Gründung einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft einen sehr praktikabeln Ausweg. Und dennoch muß man, wenn man einen Publicitätszwang normiren und nicht der Willkür der Cartellbehörde Thür und Thor öffnen will, in dem zu erlassenden Gesetze bestimmen, auf wen denn der Publicitätszwang und die staatliche Aufsicht Anwendung zu finden habe, oder mit anderen Worten, man muß in das zu erlassende Gesetz eine Definition jener Wirthschaftssubjecte aufnehmen, welche der staatlichen Aufsicht und dem Publicitätszwange unterliegen sollen. In der Regel

gehen nun die Vorschläge für die zukünftige Gesetzgebung dahin, es mögen nur Cartelle, also Vereinigungen selbständiger Unternehmer, der Staatsaufsicht unterstellt werden. Damit aber verzichtet man selbstverständlich für den sehr wahrscheinlichen Fall der Umwandlung solcher Cartelle in einheitliche Corporationen von vorneherein auf jeden praktischen Erfolg eines solchen Gesetzes. Oder aber man verwendet das augenfällige Merkmal der Verbindung mehrerer selbständiger Unternehmer nicht mehr ausschließlich als Cynosur für die Anwendbarkeit des Gesetzes, wie beispielsweise in richtiger Auffassung der obwaltenden Verhältnisse der Reich'sche Referentenentwurf gethan hat, indem er der gleichen Staatsaufsicht, wie die Cartelle, unterschiedslos alle Unternehmer bezüglich ihrer Geschäftshandlungen unterstellt, wenn die von ihnen in Verkehr gebrachten Waaren dem freien Wettbewerb thatsächlich entzogen sind, dann wird die Entscheidung darüber, welche Unternehmungen überhaupt dem staatlichen Aufsichtsrechte unterworfen seien, davon abhängig sein, welche Unternehmungen eben monopolistische Tendenzen verfolgen, und die Entscheidung hierüber setzt bereits eine genaue und ständige Ueberwachung der gesammten Geschäftsgebarung voraus.

Alle die angeführten Erwägungen lassen kaum einen anderen Schluß zu, als daß die staatliche Gemeinschaft, wenn sie es für nothwendig findet, ihre Mitglieder vor monopolistischer Ausbeutung zu schützen, — worüber ja nach der Verschiedenheit des wirthschaftlichen Standpunktes sehr verschiedene Ansichten bestehen können —, wie sie es auch in früheren Jahrhunderten

gethan hat, an die überaus schwierige Aufgabe wird herantreten müssen, durch ihre dazu berufenen Organe zu untersuchen, ob und in welchem Umfange im einzelnen Falle monopolistische Ausbeutung vorliege.

Es erhebt sich nunmehr zunächst die Frage, in welcher Weise denn seitens der Staatsgewalt solchen Unternehmungen gegenüber vorzugehen sei, welchen monopolistische Ausbeutung in der That zur Last fällt. Mit Recht hat Sectionschef Dr. Klein in seinen ganz ausgezeichneten Ausführungen auf dem letzten deutschen Juristentage hervorgehoben, daß an den empfindlichsten Mißständen der Cartelle eigentlich nichts originell sei. „Fast ausschließlich lassen sie sich in die bekannten großen Unrechtskategorien des Zwanges, der Vergewaltigung des wirthschaftlich Schwächeren, der Ausbeutung, des Wuchers einreihen, oder sie zeigen wenigstens mit diesen Unrechtsformen eine auffallende Familienähnlichkeit.“ Mit Rücksicht auf diesen Standpunkt begehrt Klein eine genaue Prüfung der Cartellthätigkeit und ihrer Elemente in der Richtung, ob sich nicht darin zeigt, daß die Civilgesetzgebung einer Ergänzung bedarf, damit jedermann im Genusse seiner anerkannten rechtlichen Interessen durch die Cartelle nicht gestört werde, also nicht eine Ausnahmsgesetzgebung gegen die Cartelle, nicht Verbot oder gar strafrechtliche Repression derselben, sondern Unterstellung der Cartelle unter das allgemeine Civilrecht.

Man kann diesem Standpunkte vollkommen beitreten. In der That, es könnte nicht gebilligt werden, wollte man Unternehmungen, welche durch monopolistische Tendenzen die Staatsbürger ausbeuten, nach

anderen Rechtsgrundsätzen behandeln, als solche, welchen eine andere Art der Ausbeutung mit Grund vorgeworfen wird. Nur müssen die staatlichen Organe mit den nöthigen Waffen ausgestattet werden, um den allgemeinen Rechtsgrundsatz auf dem speciell in Rede stehenden Gebiete mit Rücksicht auf dessen Besonderheiten auch zur praktischen Wirksamkeit bringen zu können. Diesen Weg betritt Klein sofort selbst. Er macht mit Recht darauf aufmerksam, daß am meisten Erregung und Beunruhigung bisher die Preispolitik der Cartelle hervorgerufen habe und meint, daß im Interesse der Cartelle selbst die Gesetzgebung da werde eingreifen müssen. „Nicht die freie Entwicklung der Marktpreise soll irgendwie behindert werden. Nur wo eine abnorme Preisgestaltung als Rückwirkung der Cartellpolitik so fühlbar wird, daß autonome Gemeinden, Productionsgenossenschaften, Interessenverbände höherer Ordnung unter Darlegung sachlicher Gründe darüber Beschwerde führen, daß durch ausbeuterische Preisbildung eines bestimmten Cartells die wirthschaftliche Existenz von größeren Abnehmerkreisen gefährdet erscheint, soll eine objective Prüfung der Sachlage durch eine mit ausreichenden Garantien ausgestattete und zweckmäßig zusammengesetzte gemischte staatliche Commission stattfinden.“ Dem Ausspruche dieser Commission will freilich Klein irgend welche Executionskraft nicht beilegen. Derselbe „soll lediglich eine von erfahrenen angesehenen Männern ausgesprochene Directive für die Cartellleitung sein, ihr Verhalten bei der Preisbildung künftighin darnach einzurichten“. Ich erkläre ganz offen, daß ich die

Hoffnung Klein's auf eine maßgebende und entscheidende Wirkung eines solchen commissionellen Ausspruches nicht theile. Die Bestrebungen zur Realisirung noch so ungerechtfertigter materieller Vortheile scheuen heutzutage vor platonischen Aussprüchen auch der höchsten staatlichen Autoritäten nicht mehr zurück. Darauf aber kommt an dieser Stelle nichts an. Hier handelt es sich darum zu zeigen, daß auch Klein zur Verwirklichung der von ihm angestrebten Unterstellung der Cartelle unter die allgemeinen Grundsätze des Civilrechtes u. s. w. mit vollem Rechte zu Mitteln greift, welche dem gewöhnlichen Apparate zur Durchsetzung von Civilrechtsansprüchen, dem Gebiete des Civilprocesses, fremd sind. Die Ursache dieser Erscheinung auf unserem Gebiete ist eine sehr naheliegende und ich habe bereits in meiner eingangs bezogenen Schrift über die „Rechtsgeschäfte der wirthschaftlichen Organisation" (S. 174—179) Gelegenheit gehabt, mich über diese Frage des näheren auszusprechen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß einerseits nach den Grundsätzen des continentalen Civilprocesses die durch monopolistische Ausbeutung zunächst Beschädigten, nämlich die Consumenten, gar kein Mittel besitzen, um die Grundlage einer solchen Ausbeutung, also etwa den Cartellvertrag, vor Gericht anzufechten, und daß andererseits bei der Entscheidung der entstehenden Streitfragen die allerschwierigsten und complicirtesten Verhältnisse der Volkswirthschaft und die Verträglichkeit großer wirthschaftlicher Organisationen mit der bestehenden wirthschaftlichen Ordnung in Betracht kommen, und die anzuwendenden Hilfsmittel so verschieden-

artig, vom freien Ermessen der erkennenden Behörde abhängig und von so weittragender Bedeutung sein können, daß der Apparat des gewöhnlichen Civilprocesses für die Lösung dieser Fragen kaum als passend und ausreichend sich darstellen würde.

Wie in meiner oben citirten Schrift führt mich auch heute diese Erwägung zu dem Resultate, die mögliche Abhilfe, dem von Menzel bereits im Jahre 1894 empfohlenen, erst ganz kürzlich auf dem deutschen Juristentage und in der zweiten Auflage seiner bahnbrechenden Schrift: „Die Cartelle und die Rechtsordnung" näher besprochenen Wege folgend, auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes zu suchen. Aber auch auf diesem Gebiete wird es nicht möglich sein, durch Anwendung indirecter Zwangsmaßregeln, also namentlich durch Maßregeln zoll- und handelspolitischer Natur, irgend ein halbwegs befriedigendes Resultat zu erreichen. Von dem in dieser Hinsicht in erster Linie empfohlenen Mittel, der Herabsetzung der Einfuhrzölle, war bereits früher die Rede. Was aber die Bedenken gegen die Anwendung solcher Mittel im allgemeinen anbelangt, so kann ich, ohne dieselben im vorhinein für alle Fälle ausnahmslos ausschließen zu wollen, mich nur auf die Ausführungen Landesberger's in seinem bereits citirten Gutachten (S. 380 bis 383) berufen, welche wohl keinen Zweifel darüber lassen, daß derartige Maßregeln in der Regel weit mehr schaden als nützen. Gefahren von so außerordentlicher Bedeutung und so großem Umfange kann der Staat, wenn er die Kraft dazu in sich fühlt, nur auf directem Wege und unmittelbar bekämpfen; im anderen

Falle thut er besser, den Kampf gänzlich zu unterlassen und mögliche Abhilfe von der Zeit oder einer Aenderung der Verhältnisse zu erwarten, denn die üblen Folgen indirecter und halber Maßregeln treffen stets ihn selbst und sein Ansehen.

Bei einer staatlichen, direct gegen die monopolistische Ausbeutung gerichteten Gesetzgebung wird nun nicht der Zweck zu verfolgen sein, wie es in der nordamerikanischen Gesetzgebung zum großen Theile bisher geschehen ist, die Entstehung solcher Vereinigungen, welche kräftig genug erscheinen, um monopolistische Zwecke verfolgen zu können, überhaupt zu verhindern, denn einmal fehlt es, wie gerade die Entwicklung in Amerika gezeigt hat, an äußeren Merkmalen, um solche Vereinigungen von anderen zu unterscheiden, und andererseits hat die Concentration der Unternehmungen auch ihre guten Seiten, auf welche nicht von vorneherein verzichtet werden soll. Man wird vielmehr die gesammte Geschäftsgebarung von Unternehmungen oder Unternehmerverbänden, welche nach ihrer Ausdehnung und nach allen sonst in Betracht kommenden Verhältnissen für solche monopolistische Ziele geeignet erscheinen, einer steten Ueberwachung durch besondere, fachlich ausgebildete Organe unterwerfen müssen, wie es bei Eisenbahnen, Versicherungsgesellschaften und anderen, namentlich steuerpflichtige Artikel erzeugenden Unternehmungen in vielen Staaten schon jetzt der Fall ist, und wird, wenn nach den gemachten Wahrnehmungen, den von den Unternehmern zu erstattenden Ausweisen oder nach von außen kommenden Mittheilungen monopolistische Bestrebungen ersichtlich sind, diesen gegenüber die erfor-

derlichen Maßregeln ergreifen müssen. Diese letzteren werden aber in erster Linie gewiß nicht in harten Strafen oder gar in der Auflösung der betreffenden Corporation oder des betreffenden Verbandes zu bestehen haben, obwohl auch solche Mittel hartnäckiger Renitenz gegenüber nicht zu entbehren sein werden. Vor allem werden jedoch solche Maßregeln ins Auge zu fassen sein, welche unmittelbar darauf gerichtet sind, die aus der monopolistischen Stellung entspringenden Uebelstände möglichst zu beseitigen, also Vorschriften über die Geschäftsgebarung, insbesondere auch über die Art und Höhe der Leistungen an die in den betreffenden Unternehmungen beschäftigten Personen, und namentlich über die von den Consumenten zu fordernden Preise. All das ist übrigens durchaus nicht neu; solche Maßregeln wurden Eisenbahnen, Schiffahrtsgesellschaften, Bergwerken, Beleuchtungs- und Wasserversorgungsunternehmungen gegenüber bereits sehr oft ergriffen, ohne daß etwas Unnatürliches darin erblickt worden wäre; es handelt sich hier nur um eine etwas allgemeinere Anwendung einer allbekannten Erfahrung, daß nämlich die monopolistische Stellung gewisser Producenten, wenn sie größere Ausdehnung und Bedeutung erlangt, regelmäßig zur Einmischung der Staatsgewalt und namentlich zur Feststellung gesetzlicher Preise, also von Taxen, wenn nicht gar zur Verstaatlichung der betreffenden Betriebe, zur Expropriation, führt. Auch auf unserem Gebiete wird die schließliche Entwicklung sicherlich keine andere sein, wenn auch eine Enteignung in großem Umfange mit Rücksicht auf das in letzter Zeit bemerkbare, fast erschreckende Anwachsen der Auf-

gaben des Staates und die große Schwierigkeit der raschen Schaffung geeigneter Staatsorgane zur angemessenen Besorgung dieser Aufgaben in absehbarer Frist kaum durchführbar sein dürfte. In der Hauptsache tritt uns hier derselbe aus der Natur der Sache entspringende Zusammenhang zwischen Monopol und staatlicher Einflußnahme auf die Preise entgegen, welcher bereits dem Cardinal de Lugo an der früher citirten Stelle offenbar geworden ist. Welchen Ursachen ein Monopol seine Entstehung verdankt, ob es durch ein Gesetz geschaffen, durch vertragsmäßige Vereinbarungen begründet oder durch besondere wirthschaftliche Verhältnisse hervorgerufen wurde, das ist für den erwähnten Zusammenhang nicht entscheidend. Dieser Zusammenhang ergibt sich eben mit Nothwendigkeit aus der Erwägung, daß es im Interesse der großen Mehrheit der Staatsbürger nicht als zulässig erachtet werden kann, daß die staatliche Rechtsordnung von einer geringen Anzahl von Unternehmern zur Ausbeutung der ganzen Bevölkerung oder eines großen Theiles derselben benützt werde.

So einfach nun auch die Sachlage, vom principiellen Standpunkte aus betrachtet, sich darstellt, so groß werden die praktischen Schwierigkeiten sein, die einer gegründeten Entscheidung und der Auswahl des richtigen Mittels der Abhilfe im einzelnen Falle sich entgegenstellen werden, zumal diese nur auf Grund genauester Kenntnis der jeweiligen thatsächlichen Verhältnisse möglich sind und die bedrohten, monopolistisch gesinnten Kreise die erforderlichen Erhebungen gewiß nicht gerade fördern werden. Und doch läuft nach dieser

Richtung wohl der einzige Weg, auf welchem ein wirksames Resultat vielleicht erreicht werden kann, ohne zugleich die inländische Production und die mit derselben zusammenhängenden Kreise empfindlich zu schädigen. Nur bei Einhaltung dieses Weges können die zu ergreifenden Maßregeln den Verhältnissen des einzelnen Falles angepaßt und so gestaltet werden, daß durch dieselben die hervorgekommenen Uebelstände beseitigt und doch die geschäftliche Freiheit der Unternehmer nicht weiter beschränkt wird, als zur Erreichung dieses Zweckes unbedingt geboten erscheint.

Sehr viel wird bei solchem Vorgehen auch darauf ankommen — und darauf möchte ich zum Schlusse noch etwas näher eingehen —, wie die staatlichen Organe beschaffen sein sollen, welchen derart wichtige und schwierige Entscheidungen anvertraut werden. In dieser Hinsicht dürfte wohl unbestritten bleiben, daß diese Organe einerseits ausreichend sachkundig, andererseits aber auch möglichst unabhängig sein und dem politischen Parteiengetriebe möglichst fern stehen sollen. Das erstere Erfordernis wird von selbst zur Folge haben, daß die eigentlich entscheidenden Organe der Zahl nach gering sein werden, und daß man im vorhinein für die Qualification derselben bestimmte Voraussetzungen nicht wird aufstellen können, denn das Auffinden von Personen mit ausreichendem Wissen und Erfahrungen und genügender Objectivität, um denselben eine derartige Aufgabe mit Beruhigung übertragen zu können, wird auch in großen, volkreichen Staaten nicht ganz leicht sein. Desto weiter können natürlich die Schranken in Betreff der Heranziehung

jener Personen gesteckt werden, deren Aufgabe lediglich darin besteht, durch ihre Auskünfte das Material für die zu treffende Entscheidung zu beschaffen. Die eigentliche Entscheidung aber sollte auch schon deshalb einem verhältnismäßig kleinen Collegium überlassen bleiben, um bei den einzelnen Mitgliedern das Gefühl der Verantwortlichkeit für den jedes einzelne von ihnen treffenden Antheil an der gefällten Entscheidung rege zu erhalten, ein Gefühl, das natürlicherweise um so weniger lebhaft wird, je mehr Personen an einem Beschlusse welcher Art immer theilnehmen.

Was aber das letztere Erfordernis betrifft, so läßt dasselbe sicherlich nicht rathsam erscheinen, die in Rede stehende Aufgabe den jeweiligen Spitzen der staatlichen Verwaltung zu übertragen. In rein parlamentarisch regierten Staaten kommt den Ministern in der Hauptsache nur die Stellung eines Verwaltungsausschusses der regierenden Majorität zu, und es würde doch sicherlich der Sachlage nicht entsprechen, wenn Entscheidungen der gedachten Art nach Majoritätsinteressen gefällt würden. Die Erfahrung hat stets gezeigt, daß die Verwaltung und Beaufsichtigung wirthschaftlicher Unternehmungen, ebenso wie die Rechtsprechung, nicht nach den Gesichtspunkten einer politischen Partei erfolgen dürfe, wenn ihr auch die Mehrheit der Parlamentsmitglieder angehört, und es ist wohl kein Zufall, daß rein parlamentarisch regierte Staaten sich der Verwaltung großer und complicirter wirthschaftlicher Betriebe gerne enthalten und, falls sie dieselben doch übernehmen, selten besonders günstige Resultate dabei erzielen, zum Unterschiede von solchen

Staaten, wo diese Verwaltungszweige der parlamentarischen Einflußnahme mehr oder weniger entzogen sind. Noch viel bedenklicher wäre es natürlich, wenn Entscheidungen über monopolistische Ausschreitungen vom Standpunkte einer politischen Partei getroffen würden.

Mit Rücksicht auf das Gesagte dürfte es namentlich in allen jenen Staaten, wo die Verwaltung der Einflußnahme der politischen Parteien nicht vollständig entrückt ist, sich als gerathen darstellen, die Entscheidung über das Vorhandensein monopolistischer Ausschreitungen und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln einem Collegium zu übertragen, dessen nicht sehr zahlreiche Mitglieder die nöthigen Garantien nicht nur für die erforderlichen Fachkenntnisse, sondern auch für möglichste Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewähren. Bei solchen Erfordernissen stellt sich die Analogie mit einem hohen Gerichtshofe von selbst ein.

Freilich ist gesagt worden, daß Entscheidungen, wie die hier in Frage kommenden, nicht blos declarativer Natur seien, also nicht blos lediglich bestehende Rechtsverhältnisse festzustellen haben, sondern auch ein constitutives Element enthalten, nämlich das richtige Verhältnis für den Einklang der öffentlichen und privaten Interessen zu begründen und auch die voraussichtliche spätere wirthschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen haben. Die Fällung solcher Entscheidungen gehe aber über das Wesen einer richterlichen Thätigkeit hinaus. Vom principiellen Standpunkte kann dieser Einwendung nicht beigepflichtet werden, denn wie an der Hand der Ausführungen Klein's früher

gezeigt wurde, besteht das Wesen der zu treffenden Entscheidung eben in der Constatirung einer monopolistischen Ausbeutung, ein Ausspruch, der gewiß der richterlichen Thätigkeit nicht fremd ist. Doch können für die praktische Lösung unserer Frage überhaupt principielle juristische Erörterungen nicht in erster Reihe entscheidend sein. Es handelt sich zunächst darum, für die in Rede stehende schwierige und verantwortungsvolle Thätigkeit ein ausreichend unabhängiges und unparteiisches Organ zu schaffen. Erscheint es zu diesem Behufe rathsamer, ein solches Organ mit den Garantien des Richteramtes zu umgeben, wofür auch der Umstand spricht, daß man auch in früheren Jahrhunderten die Entscheidung über monopolistische Ausschreitungen den Gerichten übertrug, so sind sogenannte principielle Bedenken wohl nicht stark genug, ein solches Vorgehen zu hindern. Dabei bleibt es selbstverständlich der freiesten Erwägung vorbehalten, aus welchen Mitgliedern ein solches Collegium zu bestehen hätte und wie das Verfahren vor demselben einzurichten wäre, um die erforderliche Gründlichkeit mit der ebenso nothwendigen Raschheit und Energie zu verbinden. In dieser Beziehung möchte ich nur noch hervorheben, daß es sich empfehlen dürfte, das Verfahren vor der entscheidenden Behörde zur Sicherung einer eingehenden Erörterung aller in Betracht kommenden Verhältnisse contradictorisch zu gestalten und die Vertretung der öffentlichen Interessen, sowie die Antragstellung in diesem Verfahren einem besonderen staatlichen Organe, am besten wohl demselben zu übertragen, welches im Sinne der früheren Ausführungen auch mit der Be-

aufsichtigung der betreffenden Unternehmungen, sowie mit der Publication der vorgeschriebenen Verlautbarungen zu betrauen wäre.

Damit glaube ich meine Ausführungen in der Sache selbst schließen zu sollen. Sie haben ihren Zweck erreicht, wenn es ihnen gelungen ist, über die Gesichtspunkte, welche bei eventuellen legislativen Maßregeln gegen monopolistische Ausschreitungen in Betracht kommen können, etwas mehr Licht zu verbreiten. Sie können dagegen keinen Anspruch darauf erheben, die Frage irgendwie erschöpft zu haben, denn dazu ist die Sache viel zu schwierig und zu complicirt, und an der Lösung dieses Problems werden nicht blos die Kräfte eines einzelnen Staates mitzuwirken berufen sein. Es handelt sich eben hier um ein bei aller Verschiedenheit der Verhältnisse und bei allen noch so harten wirthschaftlichen Kämpfen der einzelnen Staaten untereinander gleichmäßiges Interesse aller Staatsgewalten, nämlich darum, im eigenen Hause der Herr zu bleiben. Daß in letzter Linie nichts Geringeres in Frage steht, das kann für denjenigen, der die Vorkommnisse in den Vereinigten Staaten aus der allerjüngsten Zeit mit Aufmerksamkeit verfolgt, kaum mehr zweifelhaft sein. Der Staat kann es seinem Wesen nach nicht zugeben, daß sich ohne sein Zuthun, ja gegen seinen Willen Organisationen bilden, welche seine Macht und seine Herrschaft geradezu in Frage stellen. Vielleicht ist es mir gestattet, bei diesem Anlasse eine Stelle aus jenem Vortrage in Erinnerung zu bringen, welcher meine Ihnen bekannten Arbeiten der letzten Jahre eingeleitet hat. In „Erwerb und Beruf" sagte ich im Jahre 1896 (S. 51, 53): „Gewiß ist

es nicht möglich, der aus der Natur der gegenwärtigen Wirthschaftsordnung resultirenden Neigung zur Bildung beruflicher Organisationen principiell entgegenzutreten. Das wäre dem Erfolge nach gewiß nutzlos und hätte auch keinen erfindlichen Zweck. Aber es ist für das Wohl des Staates durchaus nicht gleichgiltig, um welche Mittelpunkte diese Organisationen entstehen, wem gegenüber die Mitglieder der Organisation weitgehende Pflichten übernehmen und welchen Inhalts diese Pflichten sind. Auf diesen Gestaltungen beruht die Fortbildung des gesellschaftlichen Organismus und damit die Zukunft der Staaten", und später: „Wenn eine Lösung krystallisationsreif geworden ist, so bilden sich gewiß Krystalle, das läßt sich ohne Aenderung des Zustandes der Lösung nicht verhindern, wohl aber ist es möglich, Krystallisationsmittelpunkte zu schaffen und auf die Größe der entstehenden Krystalle Einfluß zu nehmen." Unter den heutigen Verhältnissen wäre es nicht blos vergeblich, der Bildung solcher Organisationen sich ausnahmslos und unbedingt zu widersetzen, es wäre ein solches Vorgehen sogar gegen das Interesse der Staaten und schädlich, weil man dadurch auf die günstigen Folgen, welche solche Organisationen für die Regelung der Production und für das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter haben können, von vorneherein verzichten und sich einer der wirksamsten Waffen im Concurrenzkampfe mit anderen Staaten selbst berauben würde. Andererseits wird aber gegenüber der stets steigenden Macht dieser Organisationen und ihrem Bestreben, ihre Machtsphäre über die Grenzen des Staates hinaus auszudehnen, die Schaffung einer starken

staatlichen Aufsichts- und Beschränkungsgewalt immer dringender, zumal die Leitung solcher Organisationen fast ausnahmslos sehr centralisirt und concentrirt ist, während die regelmäßige Gesetzgebungsgewalt der Staaten bei der sich stets mehrenden Neigung der Parlamente zu Parteiungen und zur Obstruction an Kraft und Autorität in jüngster Zeit gewiß nicht zugenommen hat. Auch diese allgemeinen Gesichtspunkte werden bei Entscheidung unserer Frage, einer der wichtigsten, welche an die Staatsmänner der nächsten Zukunft herantreten wird, nicht außer Betracht bleiben dürfen.

Druck von Gottlieb Gistel & Cie., Wien, III., Münzgasse 6.

